

Antrag

Beschließendes Gremium:

Antrag "Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen" (Antrag des VCD vom 22.01.2025, eingegangen am 22.01.2025)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	05.02.2025	Ausschuss für Mobilität

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zu dem beigefügten Antrag „Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“ wie folgt Stellung:

Die Verwaltung verweist zunächst auf die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung des Verkehrszeichens.

Gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift der StVO (VwV-StVO) zu Zeichen 277.1 Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen des § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) soll dieses Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo aufgrund

- der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere bei Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder
- einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage

ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet ist.

Nach § 45 Abs. 9 S. 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Verkehrszeichen, die lediglich eine gesetzliche Regelung wiedergeben, sind jedoch nach Abs. 1 S. 4 der VwV-StVO zu den §§ 39-43 StVO nicht anzuordnen.

Der VCD Elbe-Heide nimmt im Antrag Bezug auf die einschlägige gesetzliche Regelung des § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 StVO, wonach beim Überholen mit dem Kraftfahrzeug von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokleinstfahrzeug Führenden jederzeit ein ausreichender Seitenabstand eingehalten werden muss und andernfalls nicht überholt werden darf. Dieser beträgt **innerorts mindestens 1,50 m** und **außerorts mindestens 2,00 m**.

Insbesondere innerorts besteht daher bereits oftmals aufgrund begrenzter Fahrbahnbreiten oder durchgezogenen Linien ein Überholverbot und das Verkehrszeichen ist somit nicht zusätzlich anzuordnen. In der Arbeitspraxis der Straßenverkehrsbehörden hat das Verkehrszeichen bislang keine nennenswerte Bedeutung.

Eine Anordnung von Verkehrszeichen zum Zwecke der Verkehrserziehung, wie hier beabsichtigt, ist zudem rechtlich weder zulässig noch geboten, da dies dem Grundsatz der StVO, nur so viele Verkehrszeichen wie nötig, so wenige wie möglich anzuordnen, entgegensteht. Dieser Grundsatz dient der Lichtung des Schilderwaldes und ist in Abs. 1 der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 StVO verbindlich verankert.

Die Anordnung des VZ 277.1 für Straßen(abschnitte) ist als Teil der laufenden Aufgabenerfüllung der Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall zu prüfen und entsprechend anzuordnen. Eine flächendeckende Prüfung für das Stadtgebiet ist bereits aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten in der Straßenverkehrsbehörde bei gleichzeitig hoher Aufgabenbelastung und prioritär zu bearbeitenden Projekten nicht leistbar.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
 - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 80,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

X Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Antrag des VCD „Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“ vom 22.01.25

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

03 - Steuerung und Service

Fachbereich 3b - Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Umwelt und Mobilität

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Bereich 35 - Mobilität

Oberbürgermeisterin der Hansestadt Lüneburg
- Rathaus -
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Lüneburg, 22.01.2025

Antrag: Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
es wird folgender Antrag gestellt:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, in welchen Straßen Lüneburgs das Verkehrszeichen Nr. 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen) anordnungsfähig ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Ausschuss für Mobilität zu berichten.

Mit Inkrafttreten der geänderten Straßenverkehrsordnung durch Publikation der Verwaltungsverordnung 2020 wurde ein neues Verkehrszeichen eingeführt. Es regelt ein Überholverbot für Kfz von Fahrrädern auf der Fahrbahn, insbesondere an solchen Stellen, an denen bei einem Überholvorgang der seitliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies ist regelhaft der Fall, wenn die Fahrbahn weniger als 5,50 m breit ist. An diesen Stellen ist ein Überholen von Radfahrenden also bereits heute untersagt und es droht ein Bußgeld von 70 Euro bei Regelverletzung. Vielen sind diese Regelungen aber unbekannt und diese Regelverletzung wird in den allermeisten Fällen nicht geahndet. Auch bei breiterer Fahrbahn kann das Zeichen angeordnet werden, wenn es Gründe für die Unterschreitung von Mindestabständen gibt.

Das VZ 277.1 ist notwendig, weil das Überholen von Fahrrädern – anders als das Überholen anderer Kfz – innerorts im Regelfall nicht verboten ist. Die StVO sieht für ein solches Überholen einen Mindestabstand von 1,50 m zwischen dem überholenden Kfz und dem Fahrrad vor. Der Mindestabstand zu Kindern beträgt sogar 2 m. Viele Radfahrende machen die Erfahrung, dass diese Abstände unterschritten werden und damit vor allem ihre Gesundheit gefährdet wird.

Mit der Anordnung des neuen Verkehrszeichens an den infrage kommenden Straßen kann dazu beigetragen werden, dass Autofahrende besser für die Einhaltung des Abstandsgebotes sensibilisiert werden. Zu geringer Überholabstand ist ein häufiger Grund für Unfälle mit Personenschaden. Eine Sensibilisierung zur Einhaltung der Verkehrsregeln in diesem Bereich trägt also direkt zur Verkehrssicherheit bei.

Mit freundlichen Grüßen



Jonas Korn, Vorstand VCD Elbe-Heide,
beratendes Mitglied im Ausschuss für Mobilität der Hansestadt Lüneburg

Anhang



Verkehrszeichen Nr. 277.1: Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträdern mit Beiwagen